

Niederschrift

über die 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27. August 2007

Als Mitglieder /stellvertretende Mitglieder des Ausschusses sind anwesend:

- Herr Dr. Gerd Hachen, Erkelenz, als Vorsitzender des Ausschusses
- Herr Wilhelm Düsterwald, Hückelhoven
- Herr Hans-Josef Heuter, Heinsberg
- Herr Ulrich Horst, Hückelhoven
- Frau Liane Jüngling, Übach-Palenberg
- Herr Heinz-Josef Kloeters, Erkelenz, als Vertreter für Herrn Moll
- Herr Gerhard Krekels, Selfkant
- Herr Werner Krings, Waldfeucht
- Frau Dr. Leonards-Schippers, Hückelhoven
- Herr Dietmar Moll, Hückelhoven
- Herr Wilhelm Paffen, Heinsberg
- Herr Norbert Reyans, Selfkant
- Herr Friedhelm Rode, Übach-Palenberg
- Herr Wilhelm Rütten, Erkelenz
- Herr Josef Schmitz, Waldfeucht
- Herr Wolfgang Skottke, Heinsberg
- Herr Dr. Wamper, Geilenkirchen

Als Mitglieder fehlen:

- Herr Dietmar Moll, Hückelhoven
- Herr Matthias Münster, Erkelenz

Von der Verwaltung sind anwesend:

- Herr Kreisrechtsdirektor Nießen
- Herr Kreisoberbaurat Weuthen
- Herr Kreisamtmann Steprath
- Herr Theissen, techn. Kreisangestellter
- Herr Kreisamtsrat Veckes

Als Gäste sind im öffentlichen Teil anwesend:

- Vertreter der Presse

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg versammelt sich am 27. August 2007 im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, um über unten aufgeführte Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und seine Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Beratung stellt er sodann nachstehende Tagesordnung fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2008
2. Vorstellung der Planung zum Neubau eines Radweges (Lückenschluss Radwegenetz) an der Kreisstraße 15 bei Höngen (Gemeinde Selfkant)
3. Generalverzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Landschaftsgesetz NRW
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
5. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

6. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Linienbündelungskonzeptes für den Kreis Heinsberg im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
7. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundeigentum in der Gemarkung Schwanenberg für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege
8. Erwerb von bebautem Grundeigentum in der Gemarkung Birgden für Zwecke der Abfallwirtschaft und des Straßenbaus
9. Erwerb von Grundeigentum zum Neubau der Kreisstraße EK 5 / Ortsumgehung Haaren, Kirchhoven, Lieck und Heinsberg auf dem Abschnitt der Ortsumgehung Heinsberg
10. Bericht der Verwaltung

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1 :

Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Jahre 2007 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.2005 und 10.11.2006. Die Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 230,00 €/t; für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten bis 1 m³ (Kleinanlieferer) werden zwischen 3,00 € und 30,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 2,91 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe von 1,25 €/Einwohner erhoben.

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch und der Transport nach Weisweiler sowie die Verbrennung des Abfalls stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden – nach europaweiter Ausschreibung – bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

- Die Abfallmengen sind auch weiterhin rückläufig. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe ausschließlich negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen.

- Während die Privathaushalte und auch das Gewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises Heinsberg nutzen, sind deutliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen, die auf günstige Entsorgungswege zugreifen können, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur den Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft.
- Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten – moderat – nach oben. Insgesamt liegt ein leichter Anstieg vor, der jedoch durch Entnahmen aus der Rücklage zur Gebührenstabilisierung aufgefangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 eine Korrektur der Gebühren zur Kostendeckung unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der Einwohner und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit **3,90 €/EW** betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen, ausgewogen gewahrt.

Die auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebühr könnte vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf **228,00 €/t** nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute. Es ist allerdings nicht gesichert, dass dieses niedrige Niveau bis zum Ende der Laufzeit des bisherigen Vertrages (Ende 2010) vollständig beibehalten werden kann.

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer diesbezüglichen Modifikation des Vertrages mit dem Versorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung in vollem Umfang an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf **1,15 €/EW** reduziert.

Die Gebühren für die Kleinanlieferungen bleiben weiterhin unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen als Anreizfunktion u. a. die Bereitschaft zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll als angemessen empfunden und vom Benutzer akzeptiert werden, aber sich auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis Heinsberg geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

Auf die **Gebührenkalkulation** für das Jahr 2008, die den mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen als Anlage beigelegt war, wird verwiesen.

Änderung der Gebührensatzung

Die Vorschläge zur Änderung der Gebührensatzung beschränken sich auf die Änderung der Gebührensätze. Daneben werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf die als Synopse aufbereiteten Änderungsvorschläge zur Gebührensatzung, die den mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen ebenfalls als Anlage beigelegt war, wird ebenso verwiesen.

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Vorschläge zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung sind lediglich redaktioneller Art. Auf die als Synopse aufbereiteten Änderungsvorschläge zur Abfallentsorgungssatzung, die den mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen ebenfalls als Anlage beigelegt war, wird ebenso verwiesen.

Ergänzend zu den Erläuterungen merkt Herr Nießen an, dass es auch in diesem Jahr wieder ein Ziel der Verwaltung gewesen sei, dem Ausschuss bzw. den Fraktionen die von der Verwaltung erarbeitete neue Kalkulation der Abfallgebühren frühzeitig für die weiteren Beratungen zur Verabschiedung der notwendigen Änderungssatzungen zur Verfügung zu stellen. Er weist darauf hin, dass nun sämtliche mengen- und verbrauchsunabhängigen Fixkosten in die Berechnung der Grundgebühr einbezogen worden seien.

Nach Auffassung von Herrn Düsterwald ist es nicht nachvollziehbar, dass trotz der Einführung von mengenunabhängiger Grundgebühr und mengenbezogener Zusatzgebühr die Kombinationsgebühr letztlich angehoben werden müsse, obwohl eine Abnahme der Gesamtabfallmenge zu verzeichnen sei.

Herr Nießen erklärt dazu, dass zwischen dem Begriff der „Kosten“ und dem Begriff der „Gebühr“ zu differenzieren sei. Wenngleich das Gesamtkostenaufkommen für die Abfallentsorgung wegen der verminderten Abfallmengen sinke, so führten die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen bei der Neukalkulation für 2008 gerade zu einer Anhebung des Anteils der Grundgebühr bei gleichzeitiger Reduzierung des gewichtsbezogenen Gebührenanteils; Herr Dr. Hachen ergänzt, dass die in die Berechnung der Grundgebühr einbezogenen Fixkosten auf Seite 12 der den Erläuterungen beigefügten Gebührenkalkulation umfassend aufgeführt seien und dass die Hinzunahme weiterer Kosten in die Berechnung der Grundgebühr nicht möglich sei.

Herr Rode gibt die Anregung an die Verwaltung, die verbalen Erläuterungen zur Ermittlung der Gebühren zukünftig zur Verbesserung der Anschaulichkeit durch graphische Darstellungen zu ergänzen.

Nach Beratung nimmt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr durch einstimmigen Beschluss die erläuterte Gebührenkalkulation und die Ausführungen zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg sowie die Ausführungen zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung als Grundlage für die weiteren Beratungen zur Verabschiedung dieser Satzungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2 :

**Vorstellung der Planung zum Neubau eines Radweges (Lückenschluss Radwegenetz)
an der Kreisstraße 15 bei Höngen (Gemeinde Selfkant)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007

Die Kreisstraße 15 (K 15) verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Selfkant von der K 1 / „Karl-Arnold-Straße“ in Süsterseel bis zur K 5 östlich von Kleinwehrhagen. Zwischen den Ortslagen von Höngen und Großwehrhagen befindet sich die Kreuzung der Landesstraße L 410 (ehem. niederländische „Transitstraße“) mit der K 15. Bis zum vergangenen Jahr wurde die K 15 mittels Brücke höhenfrei über die L 410 geführt; es bestand keine Verknüpfung der beiden Straßen. Auf der Grundlage einer dementsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Heinsberg wurde die Kreuzung zu einem Kreisverkehr umgebaut; hierzu wurde zuletzt in der Sitzung am 27. März 2006 berichtet. An den Kosten dieser Baumaßnahme beteiligt sich der Kreis Heinsberg mit einem Kostenanteil von 25 % bzw. rd. 165.000,00 €, der mit einem Satz von 80 % gefördert wird. Die Baumaßnahme wurde in Regie des Landesbetriebes Straßenbau NRW ausgeführt und Ende 2006 fertig gestellt.

Entlang der L 410 befinden sich beidseitig der Fahrbahn Radwege. Entlang der K 15 ist auf dem Streckenabschnitt von Süsterseel bis Höngen auf rd. 2,000 Km wie auch auf dem Streckenabschnitt von Großwehrhagen bis Kleinwehrhagen auf rd. 0,500 km ebenfalls ein fahrbahnbegleitender Radweg vorhanden. Über trassenparallele Wirtschaftswege entlang der K 15 (westlich und östlich der L 410) sind diese Radwege - bis auf eine Lücke von rd. 170 m - durch den nun hergestellten Kreisverkehr mit den Radwegen entlang der L 410 verknüpft. Die Radwegelücke befindet sich zwischen der Ortslage Höngen (Einmündung der „Birder Straße“) und dem westlich der L 410 entlang der K 15 befindlichen Wirtschaftsweg. Auf die Übersichtskarte, die den mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen als Anlage beigelegt war, wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Erzielung eines sinnvollen Radwegenetzschlusses wie auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist von der Verwaltung beabsichtigt, die vorbeschriebene Lücke im Radwegenetz zu schließen. Die Verwaltung hat nunmehr die Anlage dieses Radwegeabschnittes mit einer Länge von rd. 170 m geplant und vorbereitet.

Für die Verwaltung erläutert Herr Theissen die Einzelheiten der Planung. Die Gesamtlänge des geplanten Radweges beläuft sich auf rd. 170 m. Er soll als sog. „Zweirichtungsradweg“ einseitig an der nördlichen Seite der K 15 angelegt werden und die Lücke schließen zwischen dem von Süsterseel bis Höngen vorhandenen Radweg und dem bis an die L 410 heranreichenden Wirtschaftsweg, der auch den Radverkehr aufnimmt. Gemäß den technischen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95) beträgt die Regelbreite des Radweges durchgängig 2,50 m. Aus Platzgründen wird er als sog. „Hochbordradweg“ auf der vorhandenen Straßentrasse neben der Fahrbahn geführt. Er erhält eine bituminöse Befestigung. Entlang des im Bereich der Einmündung der „Birder Straße“ befindlichen Regenrückhaltebeckens ist aus Gründen der Verkehrssicherheit der Einbau einer Winkelstützwand mit aufstehendem Geländer vorgesehen. Der Radweg kreuzt die Einmündung der „Birder Straße“ niveaugleich und schließt dort nahtlos an den an der K 15 vorhandenen Radweg an.

Wegen der Inanspruchnahme von bereits vorhandener Straßenfläche sind zur Ausführung des Bauvorhabens weder die Vornahme von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen noch Grunderwerb erforderlich. Die Baukosten wurden mit 100.000,00 € veranschlagt. Nach dem Straßenbauförderprogramm des Landes NRW wird auch der Radwegenetzschluss mit einem Satz von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die bauliche Ausführung des Vorhabens ist von der Verwaltung noch für die 2. Jahreshälfte 2007 vorgesehen. Die Haushaltsmittel dafür stehen im Abschnitt 65 des Vermögenshaushaltes der Haushaltssatzung 2007 bereit.

Nach Beratung nimmt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr durch einstimmigen Beschluss die vorgestellte Planung zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit den notwendigen Vorbereitungen zur Ausführung der Baumaßnahme.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 27. August 2007

Tagesordnungspunkt 3 :

Generalverzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Landschaftsgesetz NRW

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Kreisausschuss	6. September 2007
Kreistag	13. September 2007

Gemäß § 16 Abs. 2 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes NRW (Landschaftsgesetz - LG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Landschaftsplanung. Erstmals durch das „Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 3. Mai 2005“ wurde dem Träger der Landschaftsplanung nach § 36 a LG für die Umsetzung bestimmter, im Landschaftsplan getroffener Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken eingeräumt (Festsetzungen nach § 20 LG - Naturschutzgebiete-, nach § 22 LG - Naturdenkmale -, nach § 23 LG - geschützte Landschaftsbestandteile - und nach § 26 LG - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen-). Weitere Regelungen zu den Bedingungen und dem Verfahren zur Ausübung des Vorkaufsrechts wurden in diesem Gesetz nicht getroffen. Die neue gesetzliche Regelung führte in der Folge dazu, dass von Notaren anlässlich der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen eine Vielzahl von Anfragen an den Kreis Heinsberg bzw. an die Untere Landschaftsbehörde zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gerichtet wurden, womit ein nicht zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand hervorgerufen wurde. Die Anfragen wurden - nicht zuletzt mangels finanzieller Möglichkeiten - allesamt negativ beschieden. Mit Entscheidung vom 16. März 2006 hat die ULB daher über die Rheinische Notarkammer Köln den in den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln ansässigen Notaren gegenüber bis auf weiteres einen generellen, widerruflichen Verzicht auf die Ausübung des nach dem LG eingeräumten Vorkaufsrechts erklärt.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften“ vom 19. Juni 2007 wurde u.a. der § 36 a LG neu gefasst; es wurden einige ergänzende Regelungen zu den Bedingungen und dem Verfahren zur Ausübung des Vorkaufsrechts eingeführt. Danach kann das Vorkaufsrecht nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu bei einem Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten sowie bei einem Verkauf unter Ehegatten, Verwandten oder Lebenspartnern. Bei bebauten Grundstücken darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Beabsichtigt der Träger der Landschaftsplanung, das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger (ausdrücklich) zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Wegen der daraus resultierenden erheblichen Verwaltungsvereinfachung begrüßt die Verwaltung die nunmehr durch die Änderung des LG eröffnete Möglichkeit, durch einen entsprechenden Beschluss generell auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Die Verwaltung schlägt vor, von der Möglichkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem LG auch weiterhin generell keinen Gebrauch zu machen.

Vom Kreis Heinsberg wurden bisher folgende Landschaftspläne als Satzung rechtsverbindlich verabschiedet:

1. Landschaftsplan I / 3 - „Geilenkirchener Wurmthal“
2. Landschaftsplan I / 1 - „Erkelenzer Börde“
3. Landschaftsplan II / 5 - „Selfkant“
4. Landschaftsplan I / 2 - „Tevereener Heide“
5. Landschaftsplan III / 6 - „Schwalmplatte“

Der Landschaftsplan III / 7 - „Geilenkirchener Lehmplatte“ - befindet sich z.Zt. in der Aufstellung.

Soweit der Erwerb von Grundeigentum zur Umsetzung von Festsetzungen eines Landschaftsplanes oder aus anderen naturschutzfachlichen Gründen im Einzelfall notwendig sein sollte, kann dies nach Einschätzung der Verwaltung – wie in bisheriger Praxis – durch auf den Einzelfall bezogene Grunderwerbsverhandlungen geregelt werden.

Herr Horst fragt nach, ob man den als hoch eingeschätzten Verwaltungsaufwand quantifizieren könne, und bezweifelt, dass die gesetzlich eingeführte Option des Vorkaufsrechts praxisfremd sei, weil sie ja schließlich auch bei der nun vorgenommenen Gesetzesnovellierung vom Grundsatz her beibehalten worden sei. Herr Rode verweist darauf, dass gemäß gesetzlicher Regelung die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Ablauf von zwei Monaten nach Anfrage ohnehin nicht mehr möglich sei und sich der Verwaltungsaufwand dadurch ja erübrige.

Herr Nießen erklärt, dass der Verwaltungsaufwand - einschl. des Aufwands der Notariate - in Relation zu der tatsächlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Option gesehen werden müsse und dass er von daher nach der von der Verwaltung gemachten Erfahrung nicht zu rechtfertigen sei. Er ergänzt, dass bei Geltendmachung der für die fiktive Zustimmung vorgesehenen Frist der Vollzug von Kaufverträgen in jedem Einzelfall für die Dauer von zwei Monaten zusätzlich gehemmt sei und dies den Bürgern wegen möglicher, durch die Verzögerung bedingter erheblicher Nachteile nicht zugemutet werden sollte.

Herr Dr. Hachen spricht sich dafür aus, dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschluss nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs zuzustimmen.

Nach Beratung beschließt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr bei 1 Gegenstimme mit Stimmenmehrheit, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, einen Beschluss zu fassen, wonach der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis auf weiteres auf die Ausübung des nach § 36 a des Landschaftsgesetzes NRW eingeräumten Vorkaufsrechts im Geltungsbereich von rechtsverbindlich verabschiedeten Landschaftsplänen des Kreises Heinsberg sowie von abgegrenzten Landschaftsräumen im Kreis Heinsberg verzichtet.

Tagesordnungspunkt 4 :

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Kreisausschuss	6. September 2007
Kreistag	13. September 2007

Der Kreistag hat am 27. März 2007 beschlossen, den Nahverkehrsplan (NVP) des Kreises Heinsberg fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Nahverkehrsplanes für den Kreis soll durch die Verwaltung erarbeitet werden. Hierbei ist der Rahmen durch den bestehenden NVP sowie durch gesetzliche Regelungen vorgegeben. Die Verabschiedung des Entwurfes der Fortschreibung durch den Kreistag ist für Ende 2007 / Anfang 2008 geplant.

Auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichts der „Arbeitsgruppe ÖPNV“ der CDU - Kreistagsfraktion wurde eine erste Beteiligung der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg, der benachbarten Aufgabenträger, Städte und Gemeinden im ÖPNV sowie der Verkehrsunternehmen und des AVV durchgeführt. Die inzwischen eingegangenen Stellungnahmen einschl. einer entsprechenden Kommentierung der Verwaltung wurden in der ersten interfraktionellen Sitzung am 13. August 2007 ausführlich beraten.

Die Fahrplanmaßnahmen für das Jahr 2008, die im Dezember 2007 im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes umgesetzt werden sollen, sind in nachstehender Tabelle dargestellt. Auf Grund der erheblichen Änderungen der konzeptionellen Vorgaben des bestehenden Nahverkehrsplanes, der Einstellung der Schnellbuslinie (SB) 2 sowie der Einstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs auf der SB 3 in Richtung Sittard/NL sind die Fahrplanmaßnahmen in den Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag im September zu beraten und zu beschließen.

Fahrplanmaßnahmen zum Dezember 2007

Aktualisierte Planung aus dem Schlussbericht AG ÖPNV zur Fortschreibung des NVP Kreis Heinsberg
Stand: 20. Juli 2007

Linie	Vorgeschlagene Maßnahme mit Begründung	verkehrlich betroffene Kommune(n)	VU
SB 2 Geilenkirchen - Übach-Palenberg - Boscheln - Baesweiler	Einstellung der kpl. Linie, Linienleistung geht in SB 1 und ÜP 1 zur besseren innerörtlichen Erschließung	Geilenkirchen Übach-Palenberg Baesweiler	west
SB 1 Erkelenz - Wassenberg - Heinsberg - Geilenkirchen - (Übach-Palenberg)	Verlängerung bis nach Übach-Palenberg Bhf. auf Grund der umsteigefreien Verbindung in die Kreisstadt (ggf. einzelne Fahrten bis Schul- bzw. Sportzentrum) Bedienung Mo-Fr	Geilenkirchen Übach-Palenberg	west
SB 3 Geilenkirchen - Gangelt - Tüddern - Sittard/NL	Einstellung ab Tüddern - wegen des schwachen Fahrgastaufkommens	Provinz Limburg Selfkant	west
429 Frelenberg - Marienberg - Palenberg	Einstellung, Linienleistung wird vollständig in die ÜP 1 integriert	Übach-Palenberg	west
ÜP 1 (Frelenberg - Palenberg - Übach - Holthausen - Boscheln)	Neue Linie als Ortsverkehr zur innerörtlichen Erschließung, verbesserte Anbindung von Frelenberg, Bedienung Mo-Fr	Übach-Palenberg	west
414 Erkelenz - Immerath - Wanlo	Bedienung von Otzenrath entfällt auf Grund des fortschreitenden Tagebaues Garzweiler II. Linienführung in Borschemich auf Grund technischer Probleme (Gelenkbus) geändert. Keyenberg Schule wird nun grundsätzlich von 7 - 14 Uhr bedient.	Erkelenz	west
SB4 Erkelenz - Hückelhoven - Erkelenz	Zusätzliche Fahrt 07:14 Uhr zur Nachfrageanpassung	Heinsberg Hückelhoven Erkelenz	west

Im Schlussbericht der AG ÖPNV wurden zum Fahrplanjahr 2008 Leistungsminderungen von ca. 60.000 NWkm auf bestimmten Linien vorgeschlagen. Auch nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen wird dieses Ziel erreicht (64.500 NWkm). Durch notwendige Anpassungen im Fahrplan auf Grund von Änderungen im Bedarf der Schulen (z. B. Einführung von Nachmittagsunterricht -Abitur nach 12 Jahren-, Einführung von Ganztagschulen in gebundener wie auch offener Form an diversen Schulstandorten), werden im laufenden Fahrplan bis Dezember 2007 ca. 10.000 NWkm Linienleistung zusätzlich im ÖPNV des Kreises Heinsberg erbracht. Für das gesamte Fahrplanjahr 2008 summiert sich diese Zusatzleistung auf nahezu 25.000 NWkm. Es entsteht somit für 2008 eine reale Minderung im ÖPNV des Kreises von ca. 40.000 NWkm.

Herr Nießen weist darauf hin, dass der Vorschlag der Verwaltung die Stellungnahmen der jeweils berührten Kommunen berücksichtigt und dass er auch von diesen mehrheitlich gestützt wird. Über die konkreten Maßnahmen sei im Einzelnen im Fachausschuss zu beraten und zu beschließen. Er ergänzt, dass bei der Nahverkehrsplanung auch der grenzüberschreitende Verkehr im Focus der Verwaltung bleibe; aber gerade auch deswegen sei dort wegen fehlender Nachfrage Handlungsbedarf erkannt worden. Er unterstreicht, dass die Schülerbeförderung nach wie vor das Rückgrat des ÖPNV bilde.

Herr Düsterwald betont, dass die Diskussionen um den ÖPNV nicht rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterworfen werden dürften; im Vordergrund müsse der Aspekt der Daseinsvorsorge stehen.

Nach Beratung beschließt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr einstimmig, den Bericht zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag zu empfehlen, die Umsetzung der für das Jahr 2008 dargestellten Fahrplanmaßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2007 zu beschließen.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 27. August 2007

Tagesordnungspunkt 5 : - Bericht der Verwaltung -

Zu diesem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung berichtet Herr Nießen wie folgt:

5.1 Wasserwirtschaft:

Innergemeinschaftliche Verbringung von Wirtschaftsdünger/Gülle

Nach der ab dem 12.07.2007 zur Anwendung kommenden Verordnung (EG) 1013/2006 ist die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fallen, aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung EG 1013/2006). Dies bedeutet, dass im Rahmen abfallrechtlicher Bestimmungen eine Überwachung der Nährstoffströme und damit deren ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich ist. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, die in der jüngsten Vergangenheit geübte Praxis zwischen der Bezirksregierung Köln und den hiesigen Stellen (Untere Wasserbehörde) im Rahmen der Amtshilfe fortzusetzen.

Trotz der sich aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (Juni 2006) und dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Verordnung (EG) 1013/2006 ergebenden Zeitspanne hat man es versäumt, rechtzeitig eine abgestimmte Lösung zwischen den Bundesländern, dem BMU und dem BMELV zu erarbeiten, um dem ab dem 12.07.2007 nunmehr entstandenen regelungsfreien Zustand entgegen zu wirken. Dem sich aus der vorgenannten Rechtssituation derzeit abzeichnenden ungehinderten und unkontrollierten Nährstoffzufluß dürfte auch aus anderen Rechtsgebieten nur bedingt beizukommen sein. Möglichkeiten ergeben sich hier für die Landwirtschaftskammer als für die Düngerverordnung zuständige Behörde. Eine entsprechende Sensibilisierung für die neue Situation scheint in Anbetracht der personellen Ausgestaltung – 1,5 Mitarbeiter sind für die Ahndung von Verstößen gegen die Düngerverordnung für ganz Nordrhein-Westfalen zuständig – noch nicht vorzuliegen. Kooperationsversuche der hiesigen Dienststelle ließen erkennen, dass die Landwirtschaftskammer in diesem Bereich vornehmlich beratend tätig werden will. Unter Hinweis auf die sich aus der Düngerverordnung ergebende Aufgabenstellung wird seitens der Landwirtschaftskammer vermehrt auf deren schwierige Umsetzung und Durchführung in der Praxis verwiesen.

Ein Einschreiten hiesiger Dienststellen (Veterinäramt, Untere Wasserbehörde) ist derzeit in Ermangelung rechtlicher Grundlagen nicht gegeben.

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage und der sich daraus möglicherweise ergebenden negativen Folgen für die landwirtschaftlichen Flächen durch einen ungehinderten Nährstoffzufluss bleibt zu hoffen, dass effektive und praxisorientierte Ergänzungen der Verordnung (EG) 1774/2002 um Anforderungen entsprechend den bisherigen Nebenbestimmungen bei der Notifizierung von grenzüberschreitenden Gülleverbringungen in Kürze erfolgen.